

STATUTEN VENTURE ROYALE CLUB

VERZEICHNIS

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN A

ORGANISATION B

MITGLIEDSCHAFT C

RECHTE DER MITGLIEDER D

PFLICHTEN DER MITGLIEDER E

SCHLUSSBESTIMMUNGEN F

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN A

Art. 1

Unter dem Namen "Venture Royale Club" (im folgenden VRC genannt) besteht seit dem 9. September 1984 ein politisch und konfessionell neutraler Club, gemäss Art. 60 - 79 ZGB.

Art. 2

Der VRC hat Sitz und Recht am Domizil des Präsidenten.

Art. 3

Der Club stellt sich folgende Aufgaben:

- eine harmonische Vereinigung der Venture - Fahrer und deren Freunde
- gemeinsame Ausfahrten
- Geselligkeiten
- Erfahrungsaustausch

Art. 4

Der Mitgliederbeitrag ist für Aktive auf Fr. 100.- und für Passive auf Fr. 50.- festgelegt. Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur dessen Vereinsvermögen unter Ausschluss des Vermögens der Mitglieder.

Art. 5

Die Organe des Clubs sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 6

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung mit der entsprechenden Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 40 Tage vor der Versammlung zugestellt.

Art. 6a)

Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Kassabericht
6. Bericht der Rechnungsrevisoren
7. Wahl des Vorstandes
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der drei Rechnungsrevisoren
10. Festsetzung der Jahresbeiträge
11. Jahresprogramm
12. Anträge der Mitglieder
13. Verschiedenes

Auf Antrag kann die Reihenfolge geändert oder es können zusätzliche Traktanden aufgenommen werden.

Art. 6b)

Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder (Art. 9a1) und Ehrenmitglieder (Art. 9a3). Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein anderes Verfahren von den stimmberechtigten Mitgliedern verlangt und angenommen wird. Für die Gültigkeit ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, so ist das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. (Anlehnung an das Mayorzsystem des Regierungsrates BL)

Art. 6c)

Alle Änderungsanträge und Vorschläge zu Händen der GV müssen spätestens 30 Tage vor Versammlungstermin schriftlich im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 6d)

Mitglieder, die sich gegen die Interessen des Vereins vergehen oder auf irgendeine Weise dem Ansehen des VRC schaden, können, auf Antrag des Vorstandes, von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gemäss ZGB Art. 72, Abs. 1

Die Statuten können die Gründe bestimmen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf, sie können aber auch die Ausschliessung ohne Angabe der Gründe gestatten.

Abs. 2

Eine Anfechtung der Ausschliessung wegen ihres Grundes ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Art. 6e)

Die Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten, gemäss ZGB Art. 64 Abs. 3, durch den Präsidenten einberufen werden.

ZGB Art. 64, Abs. 3

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt nach Vorschrift der Statuten und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 7)

Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte, die nicht direkt der GV untergeordnet sind (Art. 6a). Das Clubvermögen wird vom Vorstand nach dessen freiem und verantwortungsvollem Ermessen verwaltet.

Der Vorstand besteht normalerweise aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Koordinator
- Sekretär
- Kassier

Der Präsident wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der GV bestätigt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst und wird von der GV gewählt.

Art. 7a)

Ausser dem Präsidenten sind innerhalb des Vorstandes Doppelfunktionen möglich. Den Vorstandsmitgliedern sind u.a. folgende Aufgaben zugeteilt:

Präsident

- leitet Verein, Sitzungen und Versammlungen und trägt die Verantwortung für die Organisation und die Ausführung von Beschlüssen
- Erstattung des Jahresberichtes
- vertritt den Club nach aussen
- schlägt Jahresprogramm vor
- besitzt Einzelunterschrift für PC-Konto und allfällige weitere Bankkonti, um bei Abwesenheit des Kassiers im Bedarfsfall darüber verfügen zu können
- über allfällige bei Banken liegende Wertschriften kann er nur mit der Unterschrift des Kassiers zu zweien verfügen.

Vize-Präsident

- übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Aufgaben

Koordinator

- wirkt als Koordinator bei allen Veranstaltungen

Sekretär

- führt Protokolle
- schreibt und versendet die nötigen Briefe nach Weisung des Präsidenten
- liest das Protokoll der letzten Versammlung vor

Kassier

- verwaltet die Kasse, erhebt die Beiträge und überwacht deren Eingänge
- verfügt über das PC-Konto und allfällige Bankkonti mit Einzelunterschrift
- über allfällige bei Banken liegende Wertschriften kann er aber nur mit der Unterschrift des Präsidenten zu zweien verfügen.

Art. 8

Das Revisorenteam besteht aus drei, von der GV gewählten Revisoren. Zwei erledigen die laufenden Geschäfte, einer ist Ersatz. Diese Aufteilung rotiert jedes Jahr, so dass jeder Revisor einmal pro drei Jahre als Ersatz figuriert. Eine Wiederwahl der Revisoren ist jederzeit möglich.

Revisoren

- prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung mit den dazugehörigen Unterlagen sowie das Inventar
- diese Revision hat spätestens 14 Tage vor der ordentlichen GV zu erfolgen
- erstatten schriftlich Bericht und Antrag zu Händen der GV
- haben das Recht, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen

MITGLIEDSCHAFT**C****Art. 9**

Der Venture Royale Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Art. 9a)

Aufnahme von Neumitgliedern:

Art. 9a1)**Aktivmitglieder**

Das Aufnahmegesuch erfolgt schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular an den Vorstand. Es kann prinzipiell jeder Interessent aufgenommen werden, der Fahrer einer Yamaha Venture und gewillt ist, sich in die Gruppe einzufügen, das nötige Mass an Selbstdisziplin aufzubringen und die Statuten zu befolgen.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Gesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Gemäss ZGB Art. 65, Abs. 1

Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Neumitglieder werden nur aufgenommen, wenn sie an der GV anwesend sind.

Art. 9a2)

Passivmitglieder

Es kann prinzipiell jeder Interessent aufgenommen werden, der gewillt ist, sich in die Gruppe einzufügen, das nötige Mass an Selbstdisziplin aufzubringen und die Statuten zu befolgen.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Gesuch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Sie erhalten Vergünstigungen bei Clubveranstaltungen.

Passive Venturefahrer, die mehr als an drei Anlässen teilnehmen, müssen Aktivmitglieder werden.

Gemäss ZGB Art. 65, Abs. 1

Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 9a3)

Ehrenmitglieder

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied und sind von der Beitragspflicht entbunden (Art. 11).

Aufgrund grosser Verdienste dem VRC gegenüber kann ein Mitglied von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 9a4)

Gönner

Als Gönner gelten Firmen, Einzelpersonen und Gesellschaften, die sich durch eine besondere Geldspende dem Club erkenntlich zeigen. Um als Gönner zu gelten, wird ein jährlicher Mindestbeitrag von Fr. 500.-, oder Gegenwert, festgelegt.

RECHTE DER MITGLIEDER

D

Art. 10

Jedes Mitglied hat ein Recht auf die Clubstatuten.

Art. 11

Jedes Clubmitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen des Clubs teilzunehmen. Stimmberechtigt sind an den Versammlungen nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbundene Aktivmitglieder.

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

E

Art. 12

Zur Bestreitung der Ausgaben des Clubs werden von den Mitgliedern jährliche Beiträge (Art.4) geleistet, deren Höhe jeweils durch die GV für das laufende Clubjahr festgesetzt werden.

Art. 13

Der Jahresbeitrag soll jeweils 60 Tage nach der Generalversammlung beglichen werden. Ohne besonderen Beschluss geht ein Mitglied die Mitgliedschaft verlustig, wenn es den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung des Kassiers auch innert der hierfür letztmals angesetzten Fristen schuldig bleibt.

Art. 14

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Clubs zu wahren. Insbesondere gibt es sich Mühe, bei den Veranstaltungen bestmöglichst mitzumachen.

Art. 15

Adressänderungen sind dem Vorstand unaufgefordert zu melden.

Art. 16

Das Austrittsgesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

F

Art. 17

Vorstand und stimmberechtigte Mitglieder können Statutenrevision beantragen. Diese müssen an der GV behandelt werden. Über die Annahme von revidierten Statuten oder Artikeln entscheiden die anwesenden Mitglieder gemäss Art. 6b. Die GV kann den Vorstand beauftragen, eine Teil- oder Totalrevision der Statuten vorzubereiten.

Art. 18

Die Auflösung des Clubs erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (ZGB).

Art. 19

Diese revidierten Statuten wurden an der GV vom 25. Januar 1998 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

St. Gallen, 31. Januar 1998

Namens des
VENTURE ROYALE CLUB

Der Präsident:
Martin Schweizer

Der Sekretär:
Thomas Wallner